



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma  
Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Geiger Str. 1

87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 22 -171/4-229/1 Ru B.15.07  
Sachbearbeiter: Herr Ruch  
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418  
Fax-Nummer: 08321/612-67418  
Zimmer-Nr.: 2.21  
E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 23.07.2015

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Brecheranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie Anlage zur Aufbereitung teerhaltigen Altasphalts der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG im Entsorgungszentrum Betzigau  
FI.Nr. 2074 und 2080/1, Gemarkung Betzigau, Gemeinde Betzigau

**Neuerrichtung eines stationären Brechers auf der FI.Nr. 2074**

Anlage

1 Plansatz  
1 Kostenrechnung  
1 Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

**B e s c h e i d :**

**I.**

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Brecheranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und der Aufbereitung von teerhaltigem Altasphalt auf dem Grundstück, FI.Nrn. 2074 und 2080/1, Gmkg. Betzigau, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen und den unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die Änderung umfaßt die Errichtung und den Betrieb eines stationären Backenbrechers auf der Flurnummer 2074. Zudem wird der bereits zugelassene Betrieb des mobilen Brechers an zwei unterschiedlichen Standorten des Betriebsgeländes auf der FI.Nr. 2074 im Bereich des stationären Brechers und im sogenannten „Z-Bereich“ in dieser Genehmigung zusammen gefaßt.

**Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen**

**[www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)**

**Öffnungszeiten:**

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen**

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV



- 1.10 Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes ersichtlich sind, müssen bei Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

Hinweise:

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht durchzuführen, die die Gefahren, die von den Anlagen in Wechselwirkung mit der Arbeitsumwelt, in der sich die Anlagen befinden, berücksichtigt. Notwendige Maßnahmen sind umzusetzen. Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind fachkundige Personen hinzuziehen, wie z.B. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt.

Technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen sind am Stand der Technik zu orientieren, vergleiche unter anderem:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“
- TRBS 1203 „Befähigte Personen“
- TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischen Materialien“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 „Faserstäube“

- 1.11 Die Anfahrtsrampe des stationären Brechers zur Brecheraufgabe ist gegen seitliches Überfahren zu sichern.

Hinweis:

Auf die Vorschrift der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (bisherige BG C11) wird hingewiesen.

### **3. Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft**

- 3.1 Die Auflagen III Nr. 2.4 und Nr. 2.5 des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.03.2004, 22-171/4-229 Ru B.04.03 erhalten folgende neue Fassung:

- 2.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Darin ist insbesondere folgendes zu dokumentieren:
- a) Art, Menge und Herkunft des teerhaltigen Altasphaltes
  - b) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen
  - c) Entsorgungsort, Art der Entsorgung aller an der Anlage aussortierten Abfälle mit Angabe der jeweiligen Menge
  - d) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
  - e) Nachweise nach Auflage Nr. 3.2.9

Hinweis:

Die Erfassung der anderen zugelassenen Abfallarten ist bereits in den Genehmigungen für die Bauschuttzubereitung (339) und für die Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“ - 162) geregelt.

- 2.5 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff bzw. vor unbefugter Veränderung zu schützen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist jeweils zum 31. Dezember abzuschließen und dem Landratsamt Oberallgäu bis spätestens zum **1. März** jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.
- 3.2 Die Auflagen III Nr. 2.6 und Nr. 2.7, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.04.1998, Ref. 3.2-171/4-229/1 Ru B.98.04-01 erhalten folgende neue Fassung:
- 2.6 Die Lagerung der Einsatzstoffe und der aufbereiteten Materialien hat entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen in den Genehmigungen der Bauschuttzubereitung (339) und der Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“ - 162) zu erfolgen.
- 2.7 Der Betrieb der mobilen Brecheranlage, der mobilen Siebanlage und die kurzfristige Lagerung der Einsatzstoffe und des gebrochenen Materials während des Betriebs der Anlage darf nur auf befestigten oder asphaltierten Flächen im Bereich des stationären Brechers und den asphaltierten Flächen des sogenannten „Z-Bereiches“ erfolgen. Die Lagerung von verunreinigtem oder kontaminiertem Material auf nicht asphaltierten Flächen ist, auch kurzzeitig, nicht zulässig.
- 3.3 Die Auflagen III Nr. 2.10 bis Nr. 2.13 des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01 werden aufgehoben.
- 3.4 Die Auflage III Nr. 2.15, zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.02.2002, Z 6 - 171/4-229 Ru B.02.02 erhält folgende neue Fassung:
- 2.15 In den beiden Brechern dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Einsatzstoffe eingesetzt werden:

**AVV – Schlüssel**

**Abfallbezeichnung**

10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis

3.5 Die Auflagen III Nr. 2.18 und Nr. 2.19, eingefügt mit Bescheid vom 20.04.1998, Ref. 3.2-171/4-229/1 Ru B.98.04-01 erhalten folgende neue Fassung:

2.18 Für die Entsorgung und Verwertung der gebrochenen Einsatzstoffe gelten die Anforderungen der jeweils aktuellen Regelungen in den Genehmigungen der Bauschutt aufbereitung (339) und der Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“ - 162) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2.19 Die Behandlung von Abfällen über das Brechen und Sieben hinaus ist nicht zulässig.

Hinweis:

Die in den Genehmigungen für die Bauschutt aufbereitung (339) und für die Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“ - 162) zugelassenen weiteren Behandlungsarten bleiben davon unberührt.

3.6 Die Auflage III Nr. 2.24, eingefügt mit Bescheid vom 21.12.2000, FB 11.3-171/4-229 Ru B.2000.12 erhält folgende neue Fassung:

2.24 Bei der Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau und vergleichbaren Anwendungen sind die Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – II.1.3 Straßenaufbruch“ vom 07.09.1994, die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern" (Bekanntmachung der OBB) in der jeweils gültigen Fassung und das LfW-Merkblatt Nr. 3.4.1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauphosphat und pechhaltiger Straßenaufbruch) zu beachten.

#### 4. Immissionsschutz

4.1 Die Auflage III Nr. 3.1.2 des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01 erhält folgende neue Fassung:

- 3.1.2 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des zurechenbaren betriebsbezogenen Kraftfahrzeugverkehrs darf an dem nächstgelegenen benachbarten Wohngebäude in Dodels, Grundstück Fl.Nr. 2074 den für Außenbereiche maximal zulässigen Immissionsrichtwert von tagsüber **60 dB(A)** nicht überschreiten

Der Immissionsrichtwert bezieht sich auf einen Zeitraum von 16 Stunden während des Tages. Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert am Tag um mehr als um 30 dB(A) überschreiten.

- 4.2 Die Auflage III Nr. 3.1.4 des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01 wird aufgehoben. Die Regelung wurde unter der neu gefaßten Nr. 3.2 Luftreinhaltung sinngemäß aufgenommen.

- 4.3 Die Auflage III Nr. 3.1.6 des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.03.2004, 22-171/4-229 Ru B.04.03 erhält folgende neue Fassung:

- 3.1.6 Die nachfolgenden immissionsortbezogenen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Stationärer Brecher:	120 dB(A)
Mobiler Brecher:	120 dB(A)
Mobiles Spannwellensieb:	110 dB(A)

- 4.4 Die Auflage III Nr. 3.1.8 des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.01.2006, 22-171/4-338/229 Ru B.06.01 erhält folgende neue Fassung:

- 3.1.8 Die nachfolgenden Anlagen dürfen tagsüber in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für maximal 8 Stunden täglich betrieben werden:

- Mobile Brechanlage
- Stationärer Brecher
- Mobiles Spannwellensieb

- 4.5 Die Auflage Nr. 3.1.10 des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.03.2004, 22-171/4-229 Ru B.04.03 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende neue Auflage Nr. 3.1.10:

- 3.1.10 Der stationäre Brecher, der mobile Brecher und das mobile Spannwellensieb dürfen nur an Tagen betrieben werden, an denen die Bauschuttsortieranlage und der Nachzerkleinerer an der Altholzaufbereitung nicht betrieben werden.

- 4.6 Die Auflage Nr. 3.1.11, eingefügt mit Bescheid vom 20.04.1998, Ref.3.2-171/4-229/1 Ru B.98.04-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.01.2006, 22-171/4-338/229 Ru B.06.01 erhält folgende neue Fassung:

- 3.1.11 Der Einsatz einer der beiden Brecheranlagen (mobil oder stationär) ist arbeitstäglich nur in folgenden Varianten zulässig:

Variante 1: Mobiler Brecher im Bereich Bauschutt mit mobilem Spannwellensieb im Bereich Bauschutt, mit Trommelsiebanlage und mobilem Shredder

Variante 2: Mobiler Brecher mit mobilem Spannwellensieb im Z-Bereich

Variante 3: Mobiler Brecher im Z-Bereich mit Bagger im Z-Bereich

Variante 4: Stationärer Brecher mit mobilem Spannwellensieb

Alle Varianten berücksichtigen den Betrieb der Steinkorbverfüllanlage, des Altholz-Shredders, der beiden Radlader und des Lkw-Verkehrs.

4.7 Die Auflage Nr. 3.2 Luftreinhaltung des Bescheides vom 30.06.1994, 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.03.2004, 22-171/4-229 Ru B.04.03 erhält folgende neue Fassung:

### 3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Der Anlagenbereich mit Zufahrt auf dem Betriebsgelände ist in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Bauart auszuführen. Durch regelmäßiges Reinigen, sowie Befeuchten der Zu- und Abfahrtsstraße oder ähnliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass entlang der Zu- und Abfahrtsstraße keine Staubemissionen auftreten.

3.2.2 An der mobilen Siebanlage, den Einwurfrichtern der Brecher und den Bereichen der Austragsbänder sind wirkungsvolle Wasservernebelungseinrichtungen zu installieren und zu betreiben. Diese sind so zu gestalten und zu betreiben, dass verarbeitetes, staubendes Material in einem ausreichend feuchten Zustand gehalten wird und eine wirkungsvolle Staubbinding gegeben ist.

3.2.3 Die Brecher, Siebanlagen und Förderbänder sind, soweit technisch möglich und verhältnismäßig, gekapselt auszuführen. Für stationäre Anlagen sind insoweit höhere Anforderungen zur Vermeidung staubförmiger Emissionen zu stellen.

3.2.4 Die Abwurfhöhen der Austragsbänder sind kontinuierlich der wechselnden Schütthöhe anzupassen.

3.2.5 Die in Verbindung mit dem Betrieb von Brecher und Siebanlage durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise (geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten, langsame Entleerung der Lkw, etc.) zu achten.

3.2.6 Bei ungünstigen Wetterlagen (lang anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeit) ist auf stark staubende Umschlag- und Aufbereitungsarbeiten zu verzichten.

3.2.7 Der stationäre Brecher ist ausschließlich elektrisch anzutreiben.

3.2.8 Die Dieselmotoren der mobilen Siebanlage und der mobile Brecheranlage müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen. Dies ist mit einer Bescheinigung des Motorherstellers nachzuweisen.

- 3.2.9 Der an dem Dieselmotoren der mobilen Siebanlage und der mobilen Brecheranlage eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 entsprechen.
- 3.2.10 Es dürfen nur Anlagen eingesetzt bzw. angemietet werden, die den unter Nr. 3.2.8 und 3.2.9 genannten Anforderungen entsprechen. Die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen sind im Betriebstagebuch (Auflage Nr. 2.5) zu dokumentieren.
- 3.2.11 Mit einer einschlägig tätigen Fachfirma ist ein Wartungsvertrag für das Dieselaggregat zu erstellen. Hierbei ist eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (alle 800 – 1.000 Betriebsstunden bzw. einmal jährlich) vorzusehen.
- 3.2.12 Die im Rahmen des Wartungsvertrages durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### 4.8 Meßanordnung:

Die Einhaltung der mit diesem Bescheid neu gefaßten Auflage III Nr. 3.1.6, zulässige immissionsortbezogene Schalleistungspegel, ist durch eine Abnahmemessung frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Messung ist vom Anlagenbetreiber zu veranlassen. Die Messung darf nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Messung und der Messbericht sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

### 5. Sonstige Anforderungen

- 5.1 Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Betzigau Dodels“ sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- 5.2 Hinweis:  
Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- 5.3 Hinweis:  
Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
- 5.4 Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

#### Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 5.6 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 5.7 Die der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich mitzuteilen.

#### **IV.**

##### Nachträgliche Anordnung zur Bauschuttzubereitungsanlage (171/4-339)

1. Die Auflagen IV Nr. 2.1.11 und Nr. 2.2.10 des Bescheides vom 03.06.2004, 22-171/4-339 Ru B.04.06 werden aufgehoben.
2. Die Auflage IV Nr. 2.1.14, eingefügt mit Bescheid vom 13.10.2009, 22-171/4-339/2 Ru B.09.10 wird aufgehoben.
3. Die Auflagen IV Nr. 2.2.5, Nr. 2.2.6 und Nr. 2.2.9 des Bescheides vom 03.06.2004, 22-171/4-339 Ru B.04.06 erhalten folgende neue Fassung:
  - 2.2.5 Die Bauschutt-sortieranlage darf nur an Tagen betrieben werden, an denen der stationäre Brecher, der mobile Brecher, das mobile Spannwellensieb und der Nachzerkleinerer an der Altholzaufbereitung nicht betrieben werden.  
  
Der Betrieb der Steinkorbverfüllanlage, des stationären Altholzzerkleinerers, der beiden mobilen Siebanlagen, der beiden Radlader und des Lkw-Verkehrs bleibt davon unberührt.
  - 2.2.6 Die Bauschutt-sortieranlage darf tagsüber in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für maximal 8 Stunden täglich betrieben werden.
  - 2.2.9 Am Backenbrecher der Bauschutt-sortieranlage sind Schallabschirmungen und/oder Einhausungen anzubringen, welche die Einhaltung des in Auflage Nr. 2.2.7 festgesetzten Schallleistungspegels sicher stellen.

#### **V.**

##### Nachträgliche Anordnung zur Straßenkehrrichtaufbereitungsanlage (171/4-385)

Die Auflage IV Nr. 2.2 des Bescheides vom 15.06.2011, 22-171/4-385 Ru B.11.06 erhält folgende neue Fassung:

- 2.2 Die mobile Siebanlage, die mobile Shredderanlage und die Radlader dürfen arbeitstäglich jeweils 8 Stunden zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr betrieben werden. Die mobile Shredderanlage darf nur an Tagen betrieben werden, an denen die Bauschutt-sortieranlage, der stationäre Brecher, der mobile Brecher, das mobile Spannwellensieb und der Nachzerkleinerer an der Altholzaufbereitung nicht betrieben werden.

Der Betrieb der Steinkorbverfüllanlage, des stationären Altholzzerkleinerers, der beiden mobilen Siebanlagen, der beiden Radlader und des Lkw-Verkehrs bleibt davon unberührt.

## VI.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## VII.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.450,-- € erhoben.  
Die Auslagen betragen 125,-- €.

## Gründe:

### I.

Mit Bescheid vom 30.06.1994 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Brechen und Aufbereiten von teerhaltigem Altasphalt. Mit Bescheid vom 20.04.1998 wurde die Genehmigung um zusätzliche Einsatzstoffe für den mobilen Brecher erweitert. Mit den nachträglichen Anordnungen vom 21.12.2000, 05.02.2002, 31.03.2004 und 05.01.2006 wurden Auflagen geändert bzw. zusätzliche Auflagen eingefügt. Mit Schreiben vom 31.08.2010 wurde zudem die Behandlung der AVV-Nummern 16 11 02, 16 11 04 und 16 11 06 nach § 15 BImSchG angezeigt und mit Schreiben vom 02.09.2010 bestätigt.

Mit Antrag vom 27.05.2015 hat die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb eines stationären Brechers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beantragt. Die Annahme und Lagerung der Abfälle wurde im Rahmen der Bauschutttaufbereitung (339) und der Anlage zur Lagerung und Siebung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“) bereits zugelassen. Die bislang in der Genehmigung für die Brecheranlage (229) und der Bauschutttaufbereitung (339) vorhandenen Regelungen zum Brecherbetrieb werden dabei in dieser Genehmigung zusammen gefaßt.

Bisher werden die Abfälle aus dem Z-Bereich und der Bauschutt ausschließlich über mobile Brecher behandelt. Durch das Vorhaben soll nicht mehr Material gebrochen oder gesiebt werden. Die zugelassenen Abfallarten werden um mehrere Abfallschlüsselnummern aus dem Bereich Gießformen und -sande aus der Eisen- und Nichteisenmetallurgie erweitert.

Für den stationären Brecher wird die Errichtung von Fundamenten, zwei Stützwänden und einer Auffahrtsrampe aus Recyclingmaterial erforderlich. Der stationäre Backenbrecher wird elektrisch angetrieben. Der mobile Brecher und die mobile Siebanlage werden mit einem Dieselmotor angetrieben. Der mobile Brecher kann an zwei verschiedenen Standorten (Bauschutttaufbereitung und Z-Bereich) aufgestellt werden.

Der Backenbrecher wird über einen Radlader beschickt. Der Bauschutt stammt vom Lagerbereich der Bauschutttaufbereitungsanlage. Der gebrochene Bauschutt wird auf das genehmigte Outputlager für Bauschutt abgeworfen. Das Material aus dem Z-Bereich wird ohne Zwischenlagerung angeliefert und aufgegeben. Das gebrochene Material wird in Container oder auf LKW abgeworfen und anschließend in den Z-Bereich zurück verbracht. Eine Zwischenlagerung der Abfälle aus dem Z-Bereich auf den nicht asphaltierten Flächen soll nicht stattfinden.

Der Backenbrecher Fa. Bräuer, Typ BB 1050 x 800, hat eine maximale Durchsatzleistung von 200 t/h. Aus dem Z-Bereich sollen ca. 5.000 t/Jahr, aus dem Bauschuttlager ca. 20.000 t/Jahr und in Summe somit ca. 25.000 t/Jahr durch den stationären und den mobilen Brecher behandelt werden.

Ein Parallelbetrieb des stationären Brechers mit dem mobilen Brecher soll nicht stattfinden. Der Brecherbetrieb soll für maximal 8 h in der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) stattfinden. Dem Brecher wird bei Bedarf ein Sieb nachgeschaltet. Der Backenbrecher soll soweit wie technisch möglich und verhältnismäßig gekapselt ausgeführt werden. An staubrelevanten Stellen ist eine Wasser-Bedüsungseinrichtung vorgesehen.

Zum Vorhaben wurde ein Schallschutzgutachten vom 18.05.2015, Bericht-Nr. 2254/B8/hu, durch die Fa. Steger & Partner (Messstelle nach § 29b BImSchG) erstellt. Eine ergänzende Berechnung vom 15.06.2015, Az: 2254/L2/mec, wurde nachgereicht.

Die Änderung der Brecheranlage durch Errichtung und Betrieb eines stationären Brechers erfolgt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dodels“ (Gewerbegebiet). Im Plangebiet befinden sich eine Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt, eine Bauschuttzubereitung, eine Altholzaufbereitungsanlage, ein Gewerbeabfalllager und eine Straßenkehrtaufbereitung. Eine Anlage zur Füllung von Steinkörben schließt nördlich an. Die genannten Anlagen gehören alle zur Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG. Im östlichen Plangebiet befindet sich außerdem eine Gewerbeabfallsortieranlage der Fa. Stark Allgäu GmbH.

Am 28.05.2015 wurde ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet. Als Träger öffentlicher Belange beteiligte das Landratsamt Oberallgäu das Wasserwirtschaftsamt Kempten, das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg und die untere Baubehörde. Bedenken gegen das Vorhaben wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem beantragten Vorhaben mit Beschluss vom 16.06.2015 das gemeindliche Einvernehmen.

Mit Telefax vom 13.07.2015 legte die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG ein Schreiben vor mit dem die im Antrag genannten Abfallschlüsselnummern berichtigt wurden. Ebenfalls am 13.07.2015 wurde eine ergänzte Fassung des Staubschutzgutachtens übergeben.

Zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung legte die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG Gutachten vor. Die Gutachten wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu geprüft. Hierbei wurde festgestellt, daß das Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen den Anforderungen des fachlichen Immissionsschutzes entspricht.

## II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

1. Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei den von der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betriebenen Brecheranlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.1 G und 8.11.2.4 V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - .4. BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die mobile Brecheranlage für teerhaltigen Altasphalt und Aufbereitung von teerhaltigem Altasphalt wurde erstmals mit Bescheid vom 30.06.1994 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2. Die beantragte Änderung durch die zusätzliche Errichtung und den Betrieb eines stationären Brechers stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Anhang Nr. 8.11.2.1 G und 8.11.2.4 V der 4. BImSchV dar. Für die Änderung konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Änderung zu besorgen sind.

Am Betriebsablauf ändert sich sehr wenig. Die Aufbereitung über einen mobilen Brecher wird größtenteils durch die Aufbereitung mittels stationärem Brecher ersetzt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde zudem der Betrieb des mobilen Brechers an zwei unterschiedlichen Standorten auf dem Betriebsgelände und der Betrieb des stationären Brechers in dieser Genehmigung zusammen gefaßt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV - durchgeführt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf der Grundlage der Begutachtung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Anforderungen dem § 5 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem Vorhaben mit Beschluß vom 16.06.2015 das gemeindliche Einvernehmen.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs.2 BauGB genehmigungsfähig. Das beantragte Vorhaben wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Betzigau - Dodels berücksichtigt.

Die beantragte Errichtung und der Betrieb eines stationären Brechers zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen war deshalb nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter der Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Abweichend hiervon stützt sich die Auflage III Nr. 4.8 Meßanordnung auf § 28 Nr. 1 i.V.m. § 26 BImSchG.

4. Die nachträgliche Anordnung unter der Nr. IV dieses Bescheides zur Bauschutttaufbereitungsanlage (171/4-339) und unter der Nr. V dieses Bescheides zur Straßenkehrtaufbereitungsanlage (171/4-385) stützen sich auf § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Änderung der Auflagen wurde erforderlich durch die ausschließliche Regelung des mobilen Brechers im Rahmen dieser Genehmigung und durch die nötige Anpassung von Auflagen durch das neue Lärmschutzgutachten mit neuer Variantenlösung für das Betreiben der verschiedenen Anlagenteile.

Die für die Altholzaufbereitungsanlage erforderliche Anpassung der Variantenlösung für den Betrieb der Anlagen wird im Rahmen des laufenden, bereits weit fortgeschrittenen, Änderungsverfahrens für die Altholzaufbereitung vorgenommen (171/4-338/3).

5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Der wesentlichen Änderung können nach Angabe des Antragstellers Investitionskosten in Höhe von 115.000,-- € zugrunde gelegt werden. Der Gebührenrahmen liegt demnach bei 250,-- bis 1.000,-- €. In Anbetracht von Art und Umfang der Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 900,-- € für angemessen erachtet. Zusätzlich wird für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs eine Erhöhung um 250,-- € entsprechend Nr. 8.II.0/1.3.2 i.V.m. Nr. 1.8.3 KVz festgesetzt.

Für die nachträgliche Anordnung in Nr. IV und V dieses Bescheides wird entsprechend Nr. 8.II.0/1.9 jeweils die Mindestgebühr in Höhe von 150,-- € festgesetzt. Insgesamt ergibt sich damit eine Gebühr in Höhe von 1.450,-- € (900,-- + 250,-- + 2 \* 150,-- €).

Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) und für die Stellungnahme des GAA Augsburg 122,-- € (Art. 10 Abs.1 Nr.5 KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise:**

Ein durch einfache E-Mail eingelegerter Rechtsbehelf entspricht nicht dem Erfordernis der Schriftform. Ein solcher Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA